

Zweckvereinbarung

über die Übertragung der Aufgaben
des Standesamtes Kitzingen-Verwaltungsgemeinschaft auf das
Standesamt der Großen Kreisstadt Kitzingen gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur
Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)

zwischen

der **Großen Kreisstadt Kitzingen** als aufnehmendes Standesamt,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Stefan Güntner,
Kaiserstr. 13-15, 97318 Kitzingen

und

der **Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen** als abgebendes Standesamt,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Horst Reuther,
Friedrich-Ebert-Str. 5, 97318 Kitzingen

wird gemäß Art. 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V.
m. Art. 2 Abs. 2 AGPStG folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Aufgrund Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes einer anderen Gemeinde mit deren Zustimmung übertragen.

Rechtlich sind zwei Arten der Übertragung zulässig. Bei einer „großen Übertragung“ wird die Aufgabe komplett übertragen und es kommt damit zur Abgabe der Zuständigkeit. Die Eheschließungen an sich können allerdings weiterhin durch die Eheschließungsstandesbeamten im abgegebenen Standesamt durchgeführt werden. Bei der „kleinen Übertragung“ erfolgt dagegen keine Abgabe der eigenen Zuständigkeit sowie damit auch keine Erweiterung der Zuständigkeit des annehmenden Standesamtes. Vielmehr handelt es sich um eine Organleihe, bei dem der Standesbeamte nur ausgeliehen wird. Er hat dann eine Doppelstellung inne und wird in den verschiedenen Standesamtsbezirken tätig. Die Register müssen weiterhin getrennt geführt werden, die Bezeichnungen der Standesämter bleiben erhalten.

Die zunehmend komplexen Anforderungen an die Verwaltungen der Gemeinden, insbesondere im Bereich des Personenstandswesens in der Breite und Tiefe des Fachwissens, haben die Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen dazu veranlasst, den eigenen Standesamtsbezirk aufzugeben und damit die Aufgaben vollständig im Rahmen der „großen“ Übertragung an die Stadt Kitzingen zu übertragen.

Nähere Einzelheiten werden in dieser Zweckvereinbarung getroffen und verbindlich für beide Kommunen festgeschrieben.

§ 1 Übertragung der Aufgaben

- (1) Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen vom und des Stadtrates der Stadt Kitzingen vom werden die Aufgaben des Standesamtes Kitzingen-Verwaltungsgemeinschaft mit Wirkung vom 01.01.2026 in vollem Umfang auf die Stadt Kitzingen im Wege der „großen“ Übertragung gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG übertragen.

Der Standesamtsbezirk Kitzingen-Verwaltungsgemeinschaft wird damit in den Standesamtsbezirk Kitzingen integriert und unter dem Namen „Standesamt Kitzingen“ weitergeführt. Ab dem Zeitpunkt der Übertragung erfüllt die Große Kreisstadt Kitzingen als Rechtsträgerin des Standesamtes Kitzingen die Aufgaben für die Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen. Der Standesamtsbezirk Kitzingen erstreckt sich ab diesem Zeitpunkt damit auch auf das Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen. Der Sitz des Standesamtes ist in Kitzingen.

- (2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandgesetzes (AVPStG) die Befugnis der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen, Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten zur Vornahme von Eheschließungen zu bestellen und die Befugnis der bestellten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Trauungen vorzunehmen. Die Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern zu Eheschließungsstandesbeamten der Stadt Kitzingen unmittelbar schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Durchführung von Eheschließungen in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen

- (1) Zur Durchführung von Eheschließungen in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen wird folgendes vereinbart:

Grundsätzlich werden Termine für Eheschließungen erst nach Prüfung der Unterlagen durch das Standesamt Kitzingen und nach der Anmeldung der Eheschließung beim Standesamt Kitzingen fest zugesagt und bestätigt. Die Brautpaare haben Terminanfragen und beabsichtigte Terminzusagen vom jeweiligen Bürgermeister /der jeweiligen Bürgermeisterin in Schriftform bei der Anmeldung der Eheschließung vorzulegen.

Eheschließungen in gewidmeten Trauräumen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen werden ausschließlich von den dort amtierenden Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen vorgenommen. Die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Trauungen terminlich gewährleistet sind. Dies erfolgt durch gegenseitige Vertretung und Rufbereitschaften.

- (2) Soweit Eheschließungen von den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen in den Mitgliedsgemeinden nicht übernommen werden können, werden diese im Trausaal des Standesamtes Kitzingen von den dortigen Standesbeamten zu den

dort geltenden Eheschließungszeiten durchgeführt. Im Bereich der Stadt Kitzingen werden keine Eheschließungen an Sonn- und Feiertagen, Karsamstag, 24. Dezember (Hl. Abend) und 31. Dezember (Silvester) vorgenommen

Die Standesbeamten des Standesamtes Kitzingen übernehmen keine Vertretung beim Ausfall von durch die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft zugesagten Trauungen. Im Falle des Ausfalls aller Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen ist die Standesamtsleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen und es erfolgt eine Absage der Eheschließung. Daraus resultierende etwaige Regressforderungen der Brautpaare sind an die Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zu richten. Diese stellt die Stadt Kitzingen von sämtlichen Forderungen dieser Art auf das erste Anfordern hin frei.

- (3) Die Widmung weiterer Trauräume (vgl. Anlage 1 dieser Vereinbarung) des abgegebenen Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen nach dem Stichtag 01.01.2026 erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Kitzingen.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen tragen bei Trauungen in den gewidmeten Räumlichkeiten dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig während der Dienststunden des Standesamtes in Kitzingen abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt nach Kitzingen zurückgebracht werden.
- (5) Sämtliche organisatorische Maßnahmen (außer der verwaltungsmäßigen Vorbereitung) im Zusammenhang mit Eheschließungen in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen liegen einzig in der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen.

§ 3 Kostenbeteiligung und Gebühreneinnahmen

- (1) Die Kostenbeteiligung der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen wird wie folgt geregelt:
 - a) Die Kostenbeteiligung der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen an den Kosten des Standesamtes Kitzingen beträgt jährlich **3,78 Euro je Einwohner** zzgl. der jeweiligen Gebühren pro Einwohner für das Fachverfahren „Autista“ vom Verlag für Standesamtswesen. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06.2024. Ebenso wird die Gebühr für das Fachverfahren „Autista“ vom Verlag für Standesamtswesen, in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.
 - b) Die Höhe der Kostenbeteiligung gilt zunächst bis 31.12.2028. Zum 31.12.2028 wird die Höhe der Kostenbeteiligung von der Stadt Kitzingen erneut überprüft und kostendeckend festgelegt.
 - c) Die Geltungsdauer der Kostenbeteiligung verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn die Kostenbeteiligung nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einem Vertragsteil gekündigt wird.

- d) Die somit jährlich zu erhebende Kostenbeteiligung ist in voller Höhe jeweils am 28.02. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig, erstmals am 28.02.2026. Die Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen erhält jährlich zum 31.01. eine entsprechende Rechnung der Stadt Kitzingen. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.
 - e) Wird die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung neu abgeschlossen oder verlängert, wird die Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres zugrunde gelegt.
 - f) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2026 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Kostenbeteiligung nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt Kitzingen außerordentlich berechtigt, mit der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen neu über die Höhe der Kostenbeteiligung zu verhandeln.
 - g) Die bei der Umstellung anfallenden einmaligen Kosten für die Datenintegration und -migration aus dem bisherigen Fachverfahren sowie diverse Systemarbeiten trägt die Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen (Datenübernahme durch das Standesamt Kitzingen) selbst.
- (2) Die Gebühreneinnahmen als Amtshandlungen für sämtliche Personenstandsfälle und anderer dem Standesamt Kitzingen zugewiesene bzw. übernommene Aufgaben aus dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen stehen der Stadt Kitzingen zu.
- (3) Die Einnahmen aus privatrechtlichen Entgelten (z.B. für Anmietung und Ausstattung der Trauorte, für die Aufbewahrung und Kühlung von Getränken, die Beschaffung von Getränken, etc.) stehen den jeweiligen Mitgliedsgemeinden zu. Diese Entgelte werden von den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen den Nutzern direkt in Rechnung gestellt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist unzulässig.
- (2) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen bzw. des Stadtrates der Stadt Kitzingen aufgehoben werden. Gegen den Willen einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann eine Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AVPStG). Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige untere Aufsichtsbehörde, das Landratsamt Kitzingen, im Sinn des Art. 4 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 und Art. 2 Abs. 4 Satz 3 AGPStG. Im Falle der Aufhebung der Vereinbarung wird zwischen der Stadt Kitzingen und der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen eine Auslauffrist von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Aufhebungsbeschlusses an den jeweiligen

Kooperationspartner vereinbart. In diesem Zeitraum gilt diese Vereinbarung weiter.

- (3) Das Recht, diese Vereinbarung gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- (4) Die Stadt Kitzingen und die Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen vereinbaren, dass bei einer Erweiterung der gewidmeten Trauräume in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen die Modalitäten dieser Vereinbarung neu verhandelt werden können, um dadurch möglicherweise steigende Eheschließungsfälle abdecken zu können. Für den Fall, dass eine Einigung nicht erzielt werden kann, stellt dies einen dringenden Grund des öffentlichen Wohls (vgl. Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG) dar, sodass eine einseitige außerordentliche Kündigung durch die Stadt Kitzingen erfolgen kann.

§ 5 Übergabe standesamtlicher Unterlagen und Archivgut

- (1) Die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes Kitzingen-Verwaltungsgemeinschaft, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten, Namensverzeichnisse sowie die durch Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen weiteren Aufgaben des Standesamtes (z.B. Beurkundungen zu Kirchenaustritten) sind so rechtzeitig nach Abschluss dieser Vereinbarung an das Standesamt der Stadt Kitzingen zu übergeben, dass die standesamtliche Tätigkeit für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen nahtlos und ohne Unterbrechungen fortgesetzt werden kann.
- (2) Aufgrund der Datenübertragung ist es erforderlich, dass das Standesamt Kitzingen-Verwaltungsgemeinschaft alle anhängigen Verfahren bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung abschließt. Sollte dies in begründeten Einzelfällen nicht möglich sein, sind Vorgänge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer Beurkundung geführt haben (Anzeigen, Anmeldungen, Zurückstellungen usw.) oder über die gerichtlich noch nicht entschieden wurde, unmittelbar nach dem Wechselstichtag (01.01.2026) an die Stadt Kitzingen als aufnehmendes Standesamt zu übergeben.
- (3) Die seit 01.01.2009 bis zur Inbetriebnahme des zentralen elektronischen Registers auch elektronisch erfassten Übergangsregistrierungen von Personenstandsfällen werden vom Standesamt Kitzingen-Verwaltungsgemeinschaft vor der Aufgabenübertragung in die elektronischen Personenstandsregister überführt. Die vom Standesamt Kitzingen-Verwaltungsgemeinschaft als Eheregister fortgeführten Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert zum 01.01.2026 übergeben.
- (4) Das Archivgut verbleibt bei der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen. Personenstandseinträge des Standesamtes Kitzingen-Verwaltungsgemeinschaft (Personenstandsbücher u.d.gl. einschließlich der dazugehörigen Sammelakten), welche nach Ablauf der Fortführungsfristen Archivgut werden, werden der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen gegen Empfangsbekanntnis wieder zurückgegeben, sobald der letzte Eintrag in dem gebundenen Buch Archivgut ist.

- (5) Die Übergabe der Unterlagen des Standesamtes Kitzingen-Verwaltungsgemeinschaft an das Standesamt Kitzingen wird in einer gesonderten schriftlichen Übergabenederschrift dokumentiert. Diese ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.
- (6) Die Organisation und Führung des archivierten Aktenbestandes obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen. Sie benennt dem Standesamt Kitzingen einen zuständigen Ansprechpartner in der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen für die Archivführung und Auskunftserteilung aus dem archivierten Aktenbestand. Archivrechtliche Auskünfte und beglaubigte Abschriften erteilt ausschließlich das Archiv der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen. Dies gilt jedenfalls bis zum Zeitpunkt an dem die elektronische Erfassung des gesamten Aktenbestandes vollzogen ist
- (7) Das Standesamt Kitzingen behält sich vor, eventuell Nacharbeiten von der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen erledigen zu lassen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Aufgabenübertragung, ihre Aufhebung sowie Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedürfen nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landkreises Kitzingen als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG). Die Einholung der Zustimmung veranlasst die Stadt Kitzingen.
- (3) Die Stadt Kitzingen, die Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen und das Landratsamt Kitzingen erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht (salvatorische Klausel). Die beiden Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen dieser Vereinbarung durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenden Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise entsprechen. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung dieser Regelungslücke verpflichten sich die Parteien, auf die Ergänzung einer angemessenen Regelung, die nach ihrem Regelungsgehalt dem entspricht, was beide Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (5) Die untere Aufsichtsbehörde ist durch die Stadt Kitzingen über beabsichtigte Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung umgehend zu unterrichten. Im Falle des § 4 Abs. 4 und des § 6 Abs. 4 dieser Vereinbarung kann sie zudem von einer der Vertragsparteien um Stellungnahme gebeten werden. Dies gilt auch im Falle von Meinungsverschiedenheiten über diese Vereinbarung.

Kitzingen, den
Stadt Kitzingen

Stefan Güntner
Oberbürgermeister

Kitzingen, den
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen

Horst Reuther
Gemeinschaftsvorsitzender

ENTWURF

Anlage 1

zur Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Kitzingen-Verwaltungsgemeinschaft auf das Standesamt der Großen Kreisstadt Kitzingen zum 01.01.2026

Gewidmete Trauräume/Trauorte in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zum 01.01.2026

Gemeinde Albertshofen

- Rathaus
- Mainfähre

Gemeinde Biebelried

- Rathaus OT Biebelried, OT Kaltensondheim, OT Westheim

Gemeinde Buchbrunn

- Rathaus
- Aussichtsplattform im Gemeindeweinberg, Flur-Nr. 1102

Gemeinde Mainstockheim

- Rathaus
- Mainfähre
- Zwei Aussichtsplattformen in den Weinbergen, Flur-Nrn. 1565 und 690

Gemeinde Sulzfeld a.Main

- Rathaus
- Oberes Maintor
- Aussichtsplattform in den Weinbergen (Weinhalla), Flur-Nr. 1875